

**SATZUNG
ZUR REGELUNG DER GESTALTUNG VON DACHAUFBAUTEN;
DACHAUFBAUTENGESTALTUNGSSATZUNG**

vom 28.01.1997 (Amtsblatt Nr. 3 S. 3)
Änderung: Satzung vom 24.09.1998 (Amtsblatt Nr. 18 S. 2)

Die Gemeinde Dittelbrunn erlässt aufgrund Art. 98 Abs. 1 Ziffer 1 der Bayerischen Bauordnung (Bay-BO) i.V.m. Art 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende

SATZUNG

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Dittelbrunn.

Soweit für Gebiete ein Bebauungsplan aufgestellt wurde oder nach Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellt wird und in diesen Festsetzungen über die Gestaltung von Dachaufbauten enthalten sind, richtet sich die Gestaltung der Dachaufbauten nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

§ 2

Für die Gestaltung der Dachaufbauten werden folgende Regelungen getroffen:

- 1)
 - Dachgauben
Dachgauben sind nur als Schlepp-, Walm- oder Satteldachgauben, ab einer Dachneigung von 35° zulässig. Die Breite der Einzelgaube darf 2,00 m, die Gesamtsumme der Gaubenbreiten die Hälfte der Gebäudelänge nicht überschreiten. Der Abstand zum Ortgang muss mindestens 1,50 m betragen. Zwischen den einzelnen Gauben muss ein Mindestabstand von 1,50 m verbleiben. Der Gaubenfirst muss mindestens 0,75 m unter dem Hauptdachfirst liegen. Alle Gauben sind in Form, Farbe und Material gleichartig auszuführen.
 - Zwerchgiebel
Zwerchgiebel in der Form von Satteldachgauben in der Dachneigung der Hauptgebäude deren vordere Wand- oder Fensterflächen in der Fassadenebene liegen oder max. 0,75 m vortreten, sind zulässig. Die Breite der Zwerchgiebel darf ein Drittel der Gebäudelänge nicht überschreiten. Der Abstand zum Ortgang muss mindestens 3,0 m betragen. Der First muss mindestens 1,0 m unter dem Hauptdachfirst liegen.
 - Dachflächenfenster
Dachflächenfenster sind als liegende Dachflächenfenster zulässig.
- 2) Die Dachaufbauten müssen in natürlichen Materialien (z. B. Kupferverkleidung, Schiefer, Ziegel) gestaltet werden. Die Außenwände können auch verputzt oder mit Holz verkleidet werden. Das Dach ist dem Hauptdach anzupassen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Dittelbrunn in Kraft.

1) Fassung gem. Satzung v. 24.09.1998 (Amtsblatt Nr. 18 S. 2)
13. ErgLfg.: Stand 31.08.1999